

Klaus Schäfer vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt in seinem Schreiben vom 7. Januar 2008 Verständnis für die Einwände des VkdL, führt jedoch im Wortlaut weiter aus:

„(...) Dennoch ist es nicht zu übersehen, dass die vom Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen bei der Abgabe von Alkohol, Tabakwaren und oder Bildträgern wie Filmen oder Computerspielen im Einzelhandel nicht hinreichend eingehalten werden.

Der Grund liegt unter anderem darin, dass die Überwachung von Verkäufen an Minderjährige durch die zuständigen Kontrollbehörden ohne den Einsatz von jugendlichen Testkäufern sehr zeitintensiv ist. Die Kontrollbehörde muss auf einen entsprechenden Verkaufsvorgang warten, ihn beobachten und daraufhin das Alter des Minderjährigen feststellen.

Ich bin daher der Auffassung, dass mit effektiveren und weniger zeitintensiven Kontrollen der Jugendschutz noch wesentlich verbessert werden könnte. Testkäufe mit Minderjährigen unter Aufsicht der Ordnungsbehörden eröffnen solche Möglichkeiten.

Ob solche Testkäufe durchgeführt werden, obliegt aber einzig und allein der Entscheidung der lokalen Behörden. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bezüglich der Testkäufe mit Minderjährigen soll dabei lediglich der Beantwortung einer bislang nicht geregelten Rechtsfrage dienen. Im Kern geht es darum, klarzustellen, dass zuständige Behörden, die Testkäufe auf der Grundlage einer landesrechtlichen Ermächtigung durchführen, keine Ordnungswidrigkeit begehen.

Allerdings müssen die einzelnen Länder klare Vorgaben zur Durchführung solcher Testkäufe formulieren. So könnte zum Beispiel festgelegt werden, dass ausschließlich Jugendliche zum Einsatz kommen, die maximal ein halbes Jahr jünger sind als die zu kontrollierende Altersgrenze. Auch sollte der Einsatz nur gelegentlich, ohne Entgelt, mit Einverständnis der Eltern und nur mit charakterlich geeigneten Personen erfolgen. Ich denke da zum Beispiel auch an Jugendliche, die Jugendgruppen leiten oder in Streitschlichterprogrammen aktiv sind.

In einem solchen engen Rahmen halte ich Testkäufe mit Minderjährigen für vertretbar. zu diesem engen Rahmen gehört zwingend, dass minderjährige Testpersonen nur für die zuständigen Behörden aktiv werden und nicht für sonstige Personen. Von Privatleuten, Vereinen oder den Medien nach wie vor in breitem Umfang durchgeführte Testkäufe sind ordnungswidrig und auch pädagogisch abzulehnen. Die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt allein den hoheitlichen Stellen.

Ihre Bedenken bezüglich dieser Testkäufe kann ich nachvollziehen. Trotz aller gebotenen Vorsicht sollte aber die Gefahr, dass Testkäufe Minderjährige zu illegalem Verhalten anleiten

könnten, nicht überbewertet werden. Testkäufe können auch dazu führen, dass Jugendliche hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben stärker sensibilisiert werden, da sie selbst zu ihrer effektiveren Umsetzung beitragen.“